

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
des Landes Schleswig-Holstein | Meesenring 9 | 23566 Lübeck

Landesamt für Umwelt

[REDACTED]

Meesenring 9
23566 Lübeck

Ihr Zeichen: G30/2026/024

Ihre Nachricht vom: /

Mein Zeichen: 741-634/2023-14257/2023-
UV-21074/2026

Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]

Telefon: 04321-5592-
Telefax: 431 9886450 206

03.02.2026

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Errichtung einer Heizzentrale

Grundstück: Bad Oldesloe, Gemarkung Blumendorf, Flur 6, Flurstück 352

Antragsteller/in: BBE Blumendorf Bio-Energie GmbH & Co. KG, Blumendorf 11, 23843
Bad Oldesloe

Sehr geehrte [REDACTED]

die Untere Forstbehörde nimmt zum Bauvorhaben für das o. g. Flurstück wie folgt
Stellung:

Auf dem o. g. Flurstück befindet sich kein Wald im Sinne § 2 des Landeswaldgesetzes
Schleswig-Holstein (LWaldG S-H)

Im nordwestlichen Bereich auf den Flurstück 225, Flur 6, Gemarkung Blumendorf befindet
sich momentan kein Wald im Sinne des § 2 des LWaldG S-H. Es handelt sich um in der
Flur gelegene kleinere Fläche, die nur mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder
Hecken bestockt ist.

Aus forstbehördlicher Sicht hat die Herstellung und Entwicklung der betreffenden
Grünfläche vollumfänglich so zu erfolgen, dass eine Neuwaldbegründung bzw. natürliche
Waldentwicklung ausgeschlossen ist und darüber hinaus durch weitreichende, dauerhafte
Pfleßmaßnahmen auch keine künftige Waldentwicklung erfolgen kann.

Aus forstbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Errichtung einer
Heizzentrale.

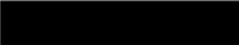
Hinweise:

Innerhalb des 30 m Waldabstandsbereiches sind, nach § 24 LWaldG, zusätzliche, weitere bauliche Vorhaben nicht zulässig, auch nicht genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude und/oder bauliche Anlagen (z.B.: Garagen, Carports, Nebenanlagen, Schuppen usw.).

Die den Waldabstand bildenden Frei-/Grünflächenbereiche des Grundstückes sind dauerhaft waldfrei zu halten und somit kontinuierlich zu pflegen und zu unterhalten.

Auf die nachfolgenden walddtypischen Gefahren weise ich allgemein hin: Gefahren wie Windwurf, Kronenbruch oder Astabbruch im Wald, Waldrand- sowie 30 m Waldabstandsbereich sind grundsätzlich gegeben und können bei stärkeren Stürmen nicht ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

Anlagen: Keine

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Landesamt für Umwelt

Dezernat 32

z.Hd. [REDACTED]

Meesenring 9
23566 Lübeck

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 09.03.2026/
Mein Zeichen: Bad Oldesloe-Blumendorf-Flur6-
Flurstück352-NB Heizzentrale /
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]
Telefon: 04621 387-
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 13.03.2026

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG)

Vorhaben: Errichtung einer Heizzentrale

Standort: Gemarkung Blumendorf, Flur 6, Flurstück 352

Antragsteller: BBE Blumendorf Bio-Energie GmbH & Co. KG, Blumendorf 11,
23843 Bad Oldesloe

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte [REDACTED]

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist [REDACTED]

[REDACTED] (Tel.: [REDACTED]; Email: [REDACTED])

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Für diese Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Sie befindet sich im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Siedlungsflächen, Grabhügel, Brandgräberfelder und Einzelfunde) in einem hoch frequentierten Siedlungskorridor. Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Gesendet: Do 19.03.2026 07:03
Betreff: Fwd: Re: Fwd: Beteiligung im Verfahren nach § 4 BImSchG, Az.: G30/2026/024 - BBE Blumendorf Bio-Energie GmbH & Co. KG, Blumendorf 11, 23843 Bad Oldesloe

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
CC: "Lübeck, Genehmigung (LfU)" <Genehmigung.Luebeck@lfu.landsh.de>, [REDACTED]
Datum: 18.03.2026 14:40 CET
Betreff: Re: Fwd: Beteiligung im Verfahren nach § 4 BImSchG, Az.: G30/2026/024 - BBE Blumendorf Bio-Energie GmbH & Co. KG, Blumendorf 11, 23843 Bad Oldesloe

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antragsteller: BBE Blumendorf Bio-Energie GmbH & Co. KG, Blumendorf 11, 23843 Bad Oldesloe
Vorhaben: Errichtung einer Heizzentrale
Standort: Gemarkung Blumendorf, Flur 6, Flurstück 375

Vollständigkeitsprüfung nach § 7 der 9. BImSchV und Beteiligung nach § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV

Sehr geehrte [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

die Genehmigungsunterlagen liegen zur Prüfung und Beurteilung auf Belange des LBV.SH vollständig und prüffähig vor.

Zu der Errichtung und Betrieb der Heizzentrale nehme ich wie folgt Stellung:

Seitens des LBV.SH bestehen gegen das Vorhaben aus straßenverkehrsrechtlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird:

Die im Bebauungsplan Nr. 130 und Flächennutzungsplan der Stadt Bad Oldesloe ausgewiesene Anbauverbotszone an der Landesstraße 226 ist von Hochbauten freizuhalten (StrWG §29 Abs. 1).
Über eventuell zukünftige Ausnahmen entscheidet nach Prüfung der LBV.SH als Träger der Straßenbaulast der Landesstraße 226 (StrWG §29 Abs. 3).

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Standort Lübeck
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Telefon: +49 451 371-[REDACTED]

Telefax: +49 451 371-[REDACTED]

MailTo: [REDACTED]

Internet: www.lbv-sh.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.



Kreis Stormarn · Der Landrat · 23840 Bad Oldesloe

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Technischer Umweltschutz

genehmigung.luebeck@LfU.landsh.de

Fachdienst Abfall, Boden, Wasser
Untere Bodenschutzbehörde

Zuständig: [REDACTED]

Telefon: 04531 / 160-[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Erreichbar: Geschäftszeiten:
Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Adresse: Raum [REDACTED]
Louise-Zietz-Straße 4,
23843 Bad Oldesloe

Aktenzeichen: 652-43-10-004/0335

Datum: 23.03.2026

Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: BBE Blumendorf Bio-Energie GmbH & Co. KG, Blumendorf 11, 23843 Bad Oldesloe

Vorhaben: **Errichtung einer Heizzentrale**

Standort: Gemarkung Blumendorf, Flur 6, Flurstück 352

A Zum nachsorgenden Bodenschutz

Mit dem Stand vom obigen Datum liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Ablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor. Es gibt somit diesbezüglich keine Bedenken.

B Zum vorsorgenden Bodenschutz

Keine Bedenken. Alternativstandorte sind aus technischen Verfahrensgründen nicht realistisch zu prüfen.

C Hinweis

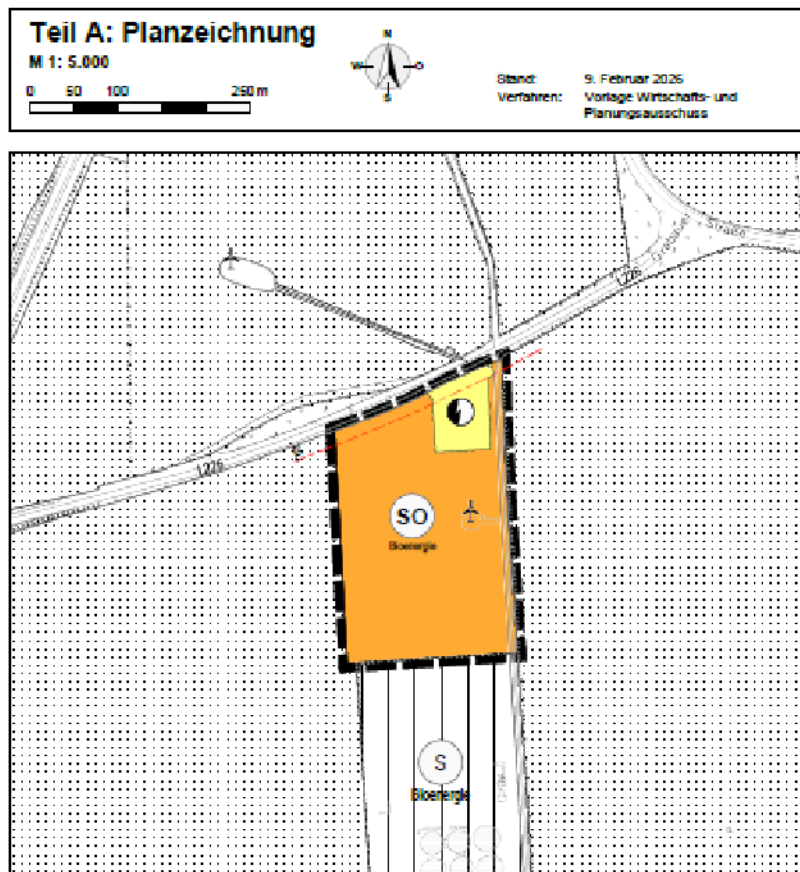
Die Flurstücksbezeichnung 352 aus dem Anschreiben stimmt nicht mit den Antragsunterlagen überein. Hier i.d.R. Flurstück 375 (z.B. Karte 22/23).



Im Auftrag



Anlage







Kreis Stormarn · Der Landrat · 23840 Bad Oldesloe

genehmigung.luebeck@LfU.landsh.de

(nur per email)

**Fachdienst Abfall, Boden, Wasser
- Untere Abfallentsorgungsbehörde -**

Zuständig:

Telefon: 04531 / 160-

E-Mail:

Hinweis: eine rechtsverbindliche Kommunikation ist über diese email-Adresse nicht zugelassen

Erreichbar: Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr, Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Postadresse: Mommsenstraße 13
23843 Bad Oldesloe

Gebäude: Louise-Zietz-Straße 4
23843 Bad Oldesloe, Raum

Aktenzeichen: 43102 - 53.73.4000/2026/000013

Datum: 27. März 2026

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: BBE Blumendorf Bio-Energie GmbH & Co. KG, Blumendorf 11, 23843 Bad Oldesloe

Vorhaben: Errichtung einer Heizzentrale: Verwertung von Rohbiogas aus der südl. angrenzenden Biogasanlage mittels 13 BHKWs zu Wärme und Strom. Foliengasspeicher, Gasverdichtergebäude, Übergabestation für Wärme, Warmwasser-Pufferspeicher. Anlage eines neuen Löschteiches mit Aufstellfläche (480m³), Errichtung neue Regenwasserrückhaltung (600m³)

Stellungnahme der unteren Abfallentsorgungsbehörde

Sehr geehrte

aus abfallrechtlicher und -technischer Sicht bestehen gegenüber dem Vorhaben im Grundsatz keine Bedenken.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist - insbesondere hinsichtlich der Getrennthaltungspflichten gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV - einzuhalten.

Bei einem ggf. geplanten Wiedereinbau von Bodenaushubmaterial vor Ort sind außerdem die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten (Beprobung, Analytik, Materialklasse, Einbauweise etc.)

Bei externer Anlieferung von mineralischen Ersatzbaustoffen ist ebenfalls die EBV zu beachten.

Sollten bei den Baumaßnahmen gefährliche oder ungefährliche Abfälle anfallen, so sind die entsprechenden Entsorgungsbelege nach Beendigung der Arbeiten der Unteren Abfallentsorgungsbehörde (UAB) auf Anforderung im Original vorzulegen.

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Kreises Stormarn (in der jeweils gültigen Fassung) ist einzuhalten.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



LASG | Bei der Lohmühle 62 | 23554 Lübeck

HL 000068608 / Vg. 2779/2026-HL / HL SCHA

Landesamt für Umwelt

Dezernat 32
Meesenring 9
23566 Lübeck

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: **HL 000068608 /**

Vg. 2779/2026-HL / HL

Meine Nachricht vom:

Telefon: +49 451 317501-

Telefax: 0451 317501-210

E-Mail: arbeitsschutz@lasg.landsh.de

31.03.2026

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BimSchG

Antragsteller: BBE Blumendorf Bio-Energie GmbH & Co. KG, Blumendorf 11, 23843
Bad Oldesloe
Vorhaben: Errichtung einer Heizzentrale
Standort: Gemarkung Blumendorf, Flur 6, Flurstück 352

Guten Tag,

aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen gegen das geplante Vorhaben nach dem Stand der eingereichten Unterlagen keine Bedenken, wenn die Hinweise aus dem Beiblatt in die Genehmigung aufgenommen werden.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

Beiblatt zum Antrag: BBE Blumendorf Bio- Energie GmbH & Co. KG, Blumendorf 11, 23843 Bad Oldesloe

Hinweise

Bei der Ausführung der Änderung der Anlage sind u. a. folgende Vorschriften einzuhalten:

- die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG),
- die Vorschriften der aufgrund des ArbSchG erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere die Baustellenverordnung (BaustellV), die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), die hierzu erlassenen Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) sowie die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – Bio-StoffV),
- die Vorschriften der aufgrund des ArbSchG und des Chemikaliengesetzes (ChemG) erlassenen Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV),
- die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln, sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse (§ 4 ArbSchG),
- die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (DGUV-Vorschriften & DGUV-Regeln).

Die gesamte Arbeitsschutzdokumentation (u. a. Gefährdungsbeurteilung, Explosionsschutzdokument, Gefahrstoffverzeichnis, Unterweisungen etc.) ist auf Grundlage der neuen Gegebenheiten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Beschäftigten sind einmal jährlich oder bei maßgeblicher Änderung der Anlage oder des Verfahrens zu unterweisen (Nr. 5.3 der TRGS 529 i. V. m. § 12 ArbSchG und § 12 BetrSichV).

Die Auflagen und Hinweise hinsichtlich des Arbeits- und Explosionsschutzes aus früheren Genehmigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.



STADT BAD OLDESLOE
Der Bürgermeister
FB Bauen und Umwelt
Untere Bauaufsichtsbehörde

Stadt Bad Oldesloe • Postfach 1261 • 23832 Bad Oldesloe

Landesamt für Umwelt (LfU)
Dezernat 32
[REDACTED]
Meesenring 9
23556 Lübeck

Anschrift: Stadthaus, Markt 5, 23843 Bad Oldesloe

Zentrale: Telefon 04531 504-0
Telefax 04531 504-900
Internet www.badoldesloe.de

Öffnungszeiten: Nach Vereinbarung

Telefonzeiten: Mo. Mi. u. Do 8-12.30 Uhr

Auskunft erteilt [REDACTED]
Markt 5, 23843 Bad Oldesloe
Telefon 04531 504-[REDACTED]
Telefax 04531 504-905
[REDACTED]

Aktenzeichen IV.20 – **241-2026**

Datum 26.06.2026

Vorhaben: Stellungnahme zu BlmSch-Anlage
(Errichtung einer Heizzentrale)
Bauort: Blumendorf 11, 23843 Bad Oldesloe
Katasterangaben: Gemarkung Blumendorf, Flur 6, Flurstück 352

Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde

zum Az. (LfU): G30/2026/024

Bezug: Erneute Beteiligung des LfU vom 29.05.2026; Beteiligungsschreiben vom 09.03.2026

I. Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich, die Zulässigkeit des Vorhabens ist entsprechend § 35 BauGB zu beurteilen.

Vorhaben sind nicht zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange entgegenstehen.

Gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann.

Gem. dem BlmSCHG-Antrag (Anlage 1.1 S. 2/26) fällt die Hauptanlage des Vorhabens unter Anhang 1 Nr. 1.2.2.1 4.BlmSCHV, wonach ein vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BlmSCHG notwendig ist.

Entsprechend besteht ein Verdacht auf das Hervorrufen von schädlichen Umwelteinwirkungen und es liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor.

Gem. § 35 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben planungsrechtlich nicht zulässig.

Für das Vorhabengebiet wird aktuell der B-Plan Nr. 130 aufgestellt. Seine Aufstellung wurde am 19.03.2026 vom Wirtschafts- und Planungsausschuss beschlossen.

Die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung von Bebauungsplänen ist gem. § 33 BauGB zu beurteilen. Eine Voraussetzung hierfür ist die bereits erfolgte Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 4a Abs. 2 BauGB.

Der entsprechende Verfahrensschritt für den B 130 wird voraussichtlich am 15.07.2026 abgeschlossen sein.

Da die Stellungnahme bis zum 29.06.2026 zu erfolgen hat, ist eine **Beurteilung** des Vorhabens **gem. § 33 BauGB nicht möglich**.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Bebauungsplan am 31.08.2026 im Rahmen der Sitzung des Wirtschafts- und Planungsausschusses der Stadt Bad Oldesloe seinen Satzungsbeschluss erlangen wird.

Das Vorhaben wäre **dann aus planungsrechtlicher Sicht zulässig**.

II. Bauordnungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben ist wegen seiner Art und Nutzung als Sonderbau einzuordnen (§ 51 LBO SH). Die Antragsunterlagen liegen vollständig und prüffähig vor. Die Abstandsflächen nach § 6 LBO SH werden eingehalten. Im Übrigen bestehen unter Beachtung der nachstehenden Auflagen und Hinweise keine Bedenken.

III. Ergebnis

Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben zum maßgeblichen Zeitpunkt (Fristende 29.06.2026) nicht zulässig; eine Beurteilung nach § 33 BauGB ist mangels abgeschlossener Beteiligung noch nicht möglich. Mit Abschluss der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (voraussichtlich 15.07.2026) bzw. spätestens mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 130 (voraussichtlich 31.08.2026) ist von der planungsrechtlichen Zulässigkeit auszugehen.

Bauordnungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der nachstehenden Auflagen und Hinweise keine Bedenken. Das Vorhaben ist ein Sonderbau (§ 51 LBO SH), sodass die abschließende Beurteilung von Standsicherheit und Brandschutz der bautechnischen Prüfung durch noch zu beauftragende Prüferingenieure vorbehalten bleibt.

Begründung:

Das Vorhaben ist wegen seiner Art und Nutzung Sonderbau (§ 51 LBO SH). Für Sonderbauten sind der Standsicherheitsnachweis prüf- und bescheinigungspflichtig und der Brandschutznachweis durch eine Prüferingenieurin oder einen Prüferingenieur für Brandschutz zu prüfen und zu bescheinigen (§ 66 Abs. 3 LBO SH). Da wegen der Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) keine Baugenehmigung ergeht, gilt die an die Baugenehmigung anknüpfende Baubeginnregelung des § 72 Abs. 6 LBO SH nicht unmittelbar. Der Vorbehalt des Baubeginns und die Vorlagefrist werden daher als Auflage aufgenommen (§ 12 BImSchG, inhaltlich orientiert an §§ 66 Abs. 3, 72 Abs. 6 LBO SH).

IV. Auflagen

1. Die geprüften Unterlagen der bautechnischen Nachweise und der Prüfbericht des noch zu beauftragenden Prüfsachverständigen für Brandschutz werden Bestandteil dieser Baugenehmigung.
2. Die geprüften Unterlagen der bautechnischen Nachweise und der Prüfbericht des noch zu beauftragenden Prüfsachverständigen für Standsicherheit werden Bestandteil dieser Baugenehmigung.
3. Die Durchführung der konstruktiven Überwachung werde ich gem. § 58 Abs. 5 LBO dem noch zu beauftragenden Prüfsachverständigen Standsicherheit übertragen. Die Termine für die notwendigen Abnahmen sind rechtzeitig mit ihm zu vereinbaren.
4. Die Durchführung der Brandschutztechnischen Überwachung werde ich gem. § 58 Abs. 5 LBO dem noch zu beauftragenden Prüfsachverständigen für Brandschutz übertragen. Die Termine für die notwendigen Abnahmen sind rechtzeitig mit ihm zu vereinbaren.
5. Die geprüften bautechnischen Nachweise müssen der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens 10 Werktage vor Baubeginn vorliegen (§ 72 Abs. 6 LBO). Ohne diese geprüften Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Dementsprechend sind die **vollständigen bautechnischen Nachweise** spätestens **6 Wochen vor Baubeginn** bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

V. Hinweise

1. Eine eigenständige Baugenehmigung ergeht wegen der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG (i. V. m. § 60 LBO SH) nicht; die vorstehenden Auflagen sind in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

